



Allgemeine Lieferbedingungen -Wasserleitungsanschluss

Bauwerber.....

Adresse:

Liegenschaft: Gstk. Nr..... EZ..... KG.....

Verwendungszweck:.....

(Wohn-od. Wirtschaftsgebäude, gewerbliche, industrielle, landwirtschaftl. Zwecke)

- a) Wohngebäude mit selbständigen Wohnungen
voraussichtlich benötigte Wassermengem³/Tag/Jahr
- b) Gebäude, Anlagen die landw. Zwecken dienen
voraussichtlich benötigte Wassermengem³/Tag/Jahr
- c) Gebäude, Anlagen die gewerbl. Zwecken dienen
voraussichtlich benötigte Wassermengem³/Tag/Jahr
- d) Sonstige Anlagen, und zwar:
voraussichtlich benötigte Wassermengem³/Tag/Jahr
- e) Ist wegen der besonderen Lage der Liegenschaft die Errichtung einer Druckminderungs-
oder Drucksteigerungsanlage erforderlich? JA - NEIN

Das Überbauen der Wasserleitungen oder sonstige Wasserbauteile ist nicht gestattet und muss jederzeit für Wartungsarbeiten zugänglich sein.

Bei Schäden am Wasserleitungsnetz ist die Marktgemeinde Passail unverzüglich zu verständigen.

Wird durch Eigenverschulden ein Schaden am Wasserleitungsnetz verursacht, sind die entstandenen Kosten von Schädiger zu tragen.

Der Wasseranschlussbeitrag ist einmalig in Höhe von € 3.300,00 inkl. Umsatzsteuer nach Herstellung eines Wasseranschlusses vom Bauwerkseigentümer zu leisten. Dieser Anschlussbeitrag ist anzuwenden für jedes eigenständige Wohn- bzw. Gewerbegebäude auf einer Grundstücksparzelle. Befinden sich mehr als ein Wohn- und/oder - Gewerbegebäude am selben Grundstück, so trifft diese Anschlussverpflichtung für jedes weitere Objekt ebenfalls zu. Befinden sich in einem Objekt mehr als eine Nutzungseinheit so gilt: Für jede Nutzungseinheit gewerblicher Art ist diese Anschlusspauschale zu leisten. Für Nutzungseinheiten privater Wohnzwecke gilt, dass eine Anschlusspauschale max. 2 Wohneinheiten pro Objekt erschließt. Für Objekte mit mehr als 2 abgeschlossenen Wohneinheiten, ist für jede Wohneinheit dieser Anschlussbeitrag einmal zu leisten (zB Mietwohngebäude).
Die Abgabepflicht entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung nach ordnungsgemäßer Abnahme durch die Marktgemeinde Passail.

Verrechnung der Verbrauchsgebühren

- A) Die Verbrauchsgebühren werden lt. den Tarifen der gültigen Verordnungen verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich mit einer jährlichen Endabrechnung.
- B) Die Verrechnung erfolgt ausschließlich mit dem Hauseigentümer, nicht mit etwaigen Hausbesorgern, Mietern oder Untermietern.
- C) Subzähler oder Druckminderer werden von der Marktgemeinde Passail nicht beigestellt. Des Weiteren erfolgt auch keine Aufteilungen bei Wohnhäusern mit mehreren Haushalten oder Subzählern.
- D) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt. Er ist zu schätzen, wenn
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- E) Geschätzte Zählerstände (Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

Das überbauen der Wasserleitung und/ oder sonstige Wasserbauteile des Wassernetzes ist nicht gestattet und muss jederzeit für Wartungsarbeiten zugänglich sein.

Hiermit bestätige ich, dass ich die allgemeinen Lieferbedingungen gelesen und akzeptiert habe:

Unterschrift Bauherr

Seite | 2

Schritte für den Bauherrn:

1. Schritt – Kontaktaufnahme mit der Marktgemeinde Passail

Kontaktaufnahme **vier Wochen** vor gewünschtem Anschluss mit der Marktgemeinde Passail per Mail unter infrastruktur@passail.at oder **telefonisch** unter 03179/23300

2. Schritt – Herstellung des Wasseranschlusses

Die Grabungs- und Verlegungsarbeiten, Wasserzähler inkl. Halterung, sowie etwaige Druckminderungs- od. Drucksteigerungsanlagen sind durch den Bauherrn, bzw. einem von ihm beauftragtem befugtem Unternehmen, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, selbst herzustellen.

Wohnbauförderung für natürliche Personen mit Hauptwohnsitz: 50 lfm. Material für die Wasserleitung (Rohr).

Betreffend Einkauf und Verrechnung der Materialkosten ist vorab mit der Marktgemeinde Passail Rücksprache zu halten und kann in weiterer Folge seitens der Lieferfirma mit einem Hinweis auf das Bauvorhaben zu marktüblichen Preisen an die Gemeinde verrechnet werden.

3. Schritt – Abnahme vor Verfüllung der Künette

Vier Wochen vor dem Verfüllen der Künette ist ein Termin mit der Marktgemeinde Passail auszumachen.

Die Marktgemeinde Passail bestätigt hiermit, dass die Bauarbeiten für den Wasseranschluss ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

4. Schritt – Einbau des Wasserzählers

Mit dem Einzug in das Wohnhaus bzw. nach Anmeldung des Hauptwohnsitzes, oder mit der Inbetriebnahme des Gewerbeobjektes, ist durch den Bauherrn bzw. einem befugten Unternehmen der Wasserzähler einzubauen. Danach ist der Wassermeister **Franz Vorraber** zu verständigen. Dieser kontrolliert und verplombt den Wasserzähler.

Sonstige Vermerke:

Datum:

Unterschrift Gemeinde

Meldung im Büro durch Wassermeister:

Zählernummer:..... Datum Einbau: Stand:

Vom Bauamt der Marktgemeinde Passail auszufüllen: _____ Re. Nr.

Wasseranschlussgebühr verrechnet: Betrag: Datum.....